



Vorsitzende der Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

Die 15. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am
Donnerstag, den 28.09.2023 um 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen
hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit
3. 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragsatzung)
hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit
4. Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029
5. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen der Kindertagespflege Niederdorfelden
6. Neufassung der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Langesaufnahmegesetz
7. Forstwirtschaftsplan Jahr 2024
8. Kenntnisnahme kurzfristige Geldanlage ab dem 18.08.2023
hier: Festgeld Spk Hanau 3 Monate
Festgeld Spk Hanau 9 Monate
9. Vorstellung der Entwurfsplanung zur Sanierung und Neugestaltung des Friedhofs
10. Vorstellung der Planung Regenrückhaltebecken oberhalb des Feldbachs
11. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste, eingegangen am 12.06.2023
betr.: Öffentliche Toilette im Bereich Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig
12. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 13.06.2023
Betrifft: Niederdorfelden barrierefrei!
13. Vorschlag zur Wahl als Ortsgerichtsvorsteherin

Niederdorfelden, 18.09.2023

gez. Kristina Schneider

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Gemeinde Niederdorfelden

Gemeindevertretung

Protokoll

der 15. Sitzung der Gemeindevertretung
vom Donnerstag, 28.09.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:11 Uhr

Anwesend sind:

- I. Vorsitzender:
Kristina Schneider

- II. Die weiteren Mitglieder
Carsten Frey
Juliane Frey
Dirk Bischoff
Christian Sander
Tatjana Linossi
Stephan Hoßfeld
Horst Schmidt
Julia Bauscher
Christoph Czmok
Sandra Eisenmenger
Matthias Zach

- III. Gemeindevorstand
Klaus Büttner – Bürgermeister
Stani Czmok

- IV. Verwaltung
Frau Klingelhöfer

- V. Schriftführung
Nicole Woita

Entschuldigt fehlten:
Carolin Heinemeyer

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (VL-135/2023)
hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit
3. 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) (VL-136/2023)
hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit
4. Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029 (VL-153/2023)
5. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen der Kindertagespflege Niederdorfelden (VL-138/2023)
6. Neufassung der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Langgesaufnahmegesetz (VL-137/2023)
7. Forstwirtschaftsplan Jahr 2024 (VL-140/2023)
8. Kenntnisnahme kurzfristige Geldanlage ab dem 18.08.2023 (VL-159/2023)
hier: Festgeld Spk Hanau 3 Monate
Festgeld Spk Hanau 9 Monate
9. Vorstellung der Entwurfsplanung zur Sanierung und Neugestaltung des Friedhofs (VL-94/2023)
10. Vorstellung der Planung Regenrückhaltebecken oberhalb des Feldbachs (VL-155/2023)
11. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste, eingegangen am 12.06.2023 (VL-104/2023)
betr.: Öffentliche Toilette im Bereich Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig
12. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 13.06.2023 (FA-3/2023)
Betrifft: Niederdorfelden barrierefrei!
13. Vorschlag von Frau Lentzen als Ortsgerichtsvorsteherin (VL-122/2023)

Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Kristina Schneider eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung haben anwesende Einwohner/innen für längstens 30 Minuten Gelegenheit, sich mit Fragen oder Anregungen an die Gemeindevertretung oder den Gemeindevorstand zu wenden. Wortbeiträge zu Gegenständen der Tagesordnung sind nicht gestattet. Fragen können bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per e-mail bei der Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Geschäftsstelle im Rathaus) eingereicht werden. Hierbei muss der/die Absender/in eindeutig erkennbar sein.

Vorsitzende Frau Schneider begrüßt Frau Linossi für die SPD nachgerückt in der Gemeindevertretung.

Herr Stepien wird ab dem 02.10.2023 offiziell für die Dorfelder Liste in die Gemeindevertretung nachrücken.

Frau Eisenmenger stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 10, 11 und 12 für weitere Beratungen von der Tagesordnung zu nehmen.

Vorsitzende Frau Schneider lässt über den Antrag von Frau Eisenmenger einzeln abstimmen, ob die Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung genommen werden.

TOP 10 - 2 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen, somit verbleibt der TOP 10 auf der Tagesordnung.

TOP 11 - 2 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen, somit verbleibt der TOP 11 auf der Tagesordnung.

TOP 12 - 2 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen, somit verbleibt der TOP 12 auf der Tagesordnung.

Gegen die Tagesordnung erheben sich weiter keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

Herr Bürgermeister Büttner verliest die in der Protokollanlage hinzugefügten Mitteilungen.

2. **3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen** VL-135/2023 **hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit**

Der Ausschussvorsitzende Markus Schwarz berichtet von den Beratungen des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, der der Gemeindevertretung empfiehlt, dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung fasst bei zwei Stimmenthaltungen mehrheitlich den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen, gültig ab 01.10.2023, wird zugestimmt.

3. **5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung)** VL-136/2023 **hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit**

Der Ausschussvorsitzende Markus Schwarz berichtet von den Beratungen des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, der der Gemeindevertretung empfiehlt, dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragsatzung), gültig ab 01.10.2023, wird zugestimmt.

4. Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029 VL-153/2023

Der Ausschussvorsitzende Markus Schwarz berichtet von den Beratungen des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, der der Gemeindevertretung empfiehlt, dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Frau Eisenmenger merkt an, dass im Kindergartenbereich noch viele Betreuungsplätze frei sind aber nicht belegt werden können aufgrund von Personalmangel.

Herr Bürgermeister Büttner erklärt, dass es im Kindergartenbereich gut aussieht, jedem Kind kann ein Platz angeboten werden. Die Situation ist recht erfreulich. Weitere Erzieherinnen und Erzieher müssen gefunden werden.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Dem fortgeschriebenen Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029 wird zugestimmt.

5. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen der Kindertagespflege Niederdorfelden VL-138/2023

Der Ausschussvorsitzende Markus Schwarz berichtet von den Beratungen des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, der der Gemeindevertretung empfiehlt, dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der 3. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden wird zugestimmt.

6. Neufassung der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Langesaufnahmegesetz VL-137/2023

Der Ausschussvorsitzende Markus Schwarz berichtet von den Beratungen des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, der der Gemeindevertretung empfiehlt, dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), gültig ab 01.01.2023, wird zugestimmt. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung (gültig seit 01.01.2019) ausser Kraft.

7. Forstwirtschaftsplan Jahr 2024

VL-140/2023

Der Ausschussvorsitzende Horst Schmidt berichtet von den Beratungen der gemeinsamen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses und des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses, die der Gemeindevertretung empfehlen, dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Dem von HessenForst vorgelegtem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird zugestimmt.

8. Kenntnisnahme kurzfristige Geldanlage ab dem 18.08.2023 hier: Festgeld Spk Hanau 3 Monate Festgeld Spk Hanau 9 Monate

VL-159/2023

Der Ausschussvorsitzende Markus Schwarz berichtet von den Beratungen des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses.

Die Gemeindevertretung nimmt den Abschluss der Festgeldanlage bei der Sparkasse Hanau von insgesamt 10 Mio. Euro zum 18.08.2023 zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Abschluss der Festgeldanlagen bei der Sparkasse Hanau von insgesamt 10 Mio. € zum 18.08.2023 wird zur Kenntnis genommen.

9. Vorstellung der Entwurfsplanung zur Sanierung und Neugestaltung des Friedhofs

VL-94/2023

Der Ausschussvorsitzende Horst Schmidt berichtet von den Beratungen der gemeinsamen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses und des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses. Die Ausschüsse empfehlen in getrennter Beratung. Der Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss empfiehlt einstimmig dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt mit einer Enthaltung mehrheitlich dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Nach einhergehender Beratung fasst die Gemeindevertretung bei einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltungen mehrheitlich den nachfolgenden Beschluss

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, die vorgestellten Bauabschnitte I und II gemeinsam auszuschreiben. Der zum Haushalt 2023 beschlossene Sperrvermerk wird aufgehoben.

Der Gemeindevorstand wird gebeten, die Mehrkosten in Höhe von 33.000 € im Haushalt 2024 zu veranschlagen.

10. Vorstellung der Planung Regenrückhaltebecken oberhalb des Feld- bachs

VL-155/2023

Der Ausschussvorsitzende Horst Schmidt berichtet von den Beratungen der gemeinsamen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses und des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses.

Frau Eisenmenger merkt an, dass die Überflutungspunkte bekannt sind und die Kosten für das Regenrückhaltebecken zu hoch sind. Es besteht noch weiterer Rede- und Überlegungsbedarf.

Herr Bürgermeister Büttner erklärt, dass das Gemeindevermögen nicht sinnlos ausgegeben wird. Der Gemeindevorstand kümmert sich um ein Hydrdynamisches Gutachten. Dieses Gutachten wird gebraucht und soll beauftragt werden.

Die Gemeindevertretung nimmt die Planung für das Regenrückhaltebecken oberhalb des Feldbaches (538-14) zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Planung für das Regenrückhaltebecken oberhalb des Feldbaches (538-14) wird zur Kenntnis genommen.

**11. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste, eingegangen am 12.06.2023 VL-104/2023
betr.: Öffentliche Toilette im Bereich Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig**

Der Ausschussvorsitzende Horst Schmidt berichtet von den Beratungen der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses. Der Ausschuss hat den Beschluss gefasst, dass der Antrag weiter im Geschäftsgang bleibt.

Herr Hoßfeld berichtet, dass in der SPD-Fraktion über die Toilette im Bereich des Sportplatz noch einmal diskutiert wurde. Die SPD scheidet sich dafür aus, die Toilette an das Gebäude der TSG anzuschließen.

Herr Bürgermeister Büttner erläutert, dass es kein Luxus ist an dieser Örtlichkeit eine öffentliche Toilette zu installieren. Der Platz wird gut angenommen. Auch aus hygienischer Sicht sind die Kosten einer öffentlichen Toilette vertretbar.

Frau Eisenmenger merkt an, dass es noch möglich wäre kostengünstigere Alternativen zu finden.

Herr Schmidt findet es gut, wenn der Anstoß gegeben würde, dort eine Toilette zu bauen und es in den Haushalt aufzunehmen. Über die Umsetzung kann noch diskutiert werden.

Herr Frey stimmt dem zu, die finanziellen Mittel sollen in den Haushalt eingestellt werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem geänderten Beschlussvorschlag mit zwei Stimmenthaltungen mehrheitlich zu.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung präferiert die Errichtung einer Toilettenanlage in massivbauweise unmittelbar angrenzend an das Vereinsheim der TSG. Der Gemeindevorstand wird gebeten, die Mittel im Haushaltsplan für das Jahr 2024 zu veranschlagen.

**12. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 13.06.2023 FA-3/2023
Betrifft: Niederdorfelden barrierefrei!**

Der Ausschussvorsitzende Horst Schmidt berichtet von den Beratungen der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses, der der Gemeindevertretung empfiehlt, dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Der Ausschussvorsitzende Markus Schwarz berichtet von den Beratungen des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses.

Herr Bürgermeister Büttner erklärt, dass mit Herrn Breitbach und Herrn Spieckermann eine Ortsbegehung gemacht wird, um die wichtigsten Stellen zu priorisieren.

Nach weiter einhergehender Beratung, fasst die Gemeindevertretung einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag des Antrages der Dorfelder Liste „Niederdorfelden barrierefrei!“ wird zugestimmt.

13. Vorschlag von Frau Lentzen als Ortsgerichtsvorsteherin

VL-122/2023

Der Ausschussvorsitzende Horst Schmidt berichtet von den Beratungen der gemeinsamen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses und des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses, die der Gemeindevertretung empfehlen, dem vorgelegten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Frau Lentzen wird dem Amtsgericht Hanau als Ortsgerichtsvorsteherin vorgeschlagen.

Vorsitzende der Gemeindevertretung Kristina Schneider schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 22:11 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Niederdorfelden, 29.09.2023

gez. Kristina Schneider

Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Nicole Woita

Schriftführerin



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-135/2023
Datum, 26.07.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit

Sachdarstellung:

In Abstimmung mit den Leitungen der Kindertagesstätten und den Elternbeiräten wurde vereinbart, dass die Betreuungszeit Freitag auf maximal 15:00 Uhr geändert werden soll.

Durch diese Änderung kann das Personal effizienter eingesetzt werden. Zuvor mussten die Betreuungszeiten bis 16 Uhr personell abgedeckt werden, obwohl Kinder vielfach schon früher abgeholt wurden. Durch diese Änderung können die Fachkräfte nun zu anderen Zeiten bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Es wird empfohlen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen, gültig ab 01.10.2023, wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) 3. Änd.ssatzung z.Benutz.ordnung ab 01.10.2023

3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx nachstehende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Es werden für Kinder ab dem 3. Lebensjahr folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

7:00 Uhr bis 14.30 Uhr,

7:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(Gilt nicht für den Natur- und Waldkindergarten)

Freitags wird eine Betreuungszeit von 07:00 Uhr bis maximal 15:00 Uhr angeboten.

Für Kinder vor dem 3. Lebensjahr werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Niederdorfelden tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Benutzungsordnung vom 01.01.2017, die 1. Änderungssatzung vom 01.05.2018 sowie die 2. Änderungssatzung vom 23.02.2023 unverändert.

Niederdorfelden, den

gez.

Klaus Büttner

Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-136/2023
Datum, 26.07.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit

Sachdarstellung:

In Abstimmung mit den Leitungen der Kindertagesstätten und den Elternbeiräten wurde vereinbart, dass die Betreuungszeit Freitags auf maximal 15:00 Uhr geändert werden soll.

Durch diese Änderung kann das Personal effizienter eingesetzt werden. Zuvor mussten die Betreuungszeiten bis 16 Uhr personell abgedeckt werden, obwohl Kinder vielfach schon früher abgeholt wurden. Durch diese Änderung können die Fachkräfte nun zu anderen Zeiten bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Der Kostenbeitrag für den 17:00 Uhr Platz wurde entsprechend angepasst.

Es wird empfohlen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung), gültig ab 01.10.2023, wird zugestimmt.

Anlage(n):

(1) 5. Änd. d. Kita Beitragssatzung zum 01.10.23

5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) vom 01.08.2018

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 09.10.2020, § 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25.06.2020, GVBl. S. 436, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in Ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Änderung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.08.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Kostenbeiträge wird der Absatz 1 d wie folgt geändert:

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind für Kindergartenkinder (Ü3) ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres
- d) bei einer Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr,
(bis zu 10 Std./Tag **ausser Freitags 8 Std./Tag bzw. 48** Wochenstunden) **288,00** €

Artikel 2

§ 3 Befreiung Absatz 2 d wird wie folgt geändert:

- d) bei einer Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr,
(bis zu 10 Std./Tag **ausser Freitags 8 Std./Tag bzw. 48** Wochenstunden) **288,00** €
davon befreit **180,00** €
Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten **108,00** €

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Kostenbeitragssatzung vom 01.08.2018 und die 1. Änderungssatzung vom 01.03.2020 und die 3. Änderungssatzung beschlossen am 15.09.2022 sowie die 4. Änderungssatzung beschlossen am 23.02.2023 unverändert.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx

gez.

Klaus Büttner

Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-153/2023
Datum, 15.08.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029

Sachdarstellung:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) Kinderbetreuung wird jährlich vorgeschrieben und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der BEP enthält eine Vorschauentwicklung für den Zeitraum von sechs Jahren.

Es wurde für die Fortschreibung die in den Vorjahren beschlossenen Mittelwerte zugrunde gelegt, welche im BEP detailliert angegeben sind.

Es wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem fortgeschriebenen Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029 wird zugestimmt.

BEP wird per e-mail verschickt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-138/2023
Datum, 27.07.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen der Kindertagespflege Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die Kindertagespflege führen die Gemeinden Niederdorfelden und Schöneck seit Jahren gemeinsam durch. Die Sachbearbeitung incl. der jährlichen Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde Schöneck.

Die Gemeinde Schöneck hat mitgeteilt, dass im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2023 die Erhöhung des Betreuungszuschusses von seither einem Euro auf zwei Euro beschlossen wurde. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Schöneck ihre Richtlinie rückwirkend zum 01.01.2023 angepasst.

Daher wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Niederdorfelden gleichlautend ihre Richtlinie zum 01.01.2023 auf den neuen Betreuungszuschuss in Höhe von zwei Euro anpasst.

Im Haushalt 2023 sind hierfür Mittel in Höhe von 5.000 € vorgesehen. Im Mittelwert der letzten drei Jahre wurde ein Zuschuss von 5.000 € entrichtet. Aufgrund des erhöhten Betreuungszuschusses ist mit jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von 5.000 € zu rechnen, so dass der Ansatz im Haushalt 2024 auf 10.000 € veranschlagt wird.

Derzeit werden drei Kinder aus Niederdorfelden in der Kindertagespflege betreut.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 3. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Richtlinie Kindertagespflege Gemeinde Niederdorfelden 01 23

Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden

2. 3. Änderung zum 01.06.2018 01.01.2023

Allgemeines

Die Kindertagespflege der Gemeinde Niederdorfelden ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeit sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus. Der Schwerpunkt der Betreuung in Kindertagespflege liegt auf Kinder unter 3 Jahren. Kinder über 3 Jahre werden bis zur Vollendung ihres 12. Lebensjahres in Kindertagespflege betreut, wenn nachweislich kein anderes Betreuungsangebot vor Ort zur Verfügung steht.

1. Ziel der Förderung

1.1. Die Förderung von Kindertagespflege in Niederdorfelden dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes gemäß SGB VIII, der Werbung von neuen Kindertagespflegepersonen, der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie der finanziellen Unterstützung für stabile Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestellen in Niederdorfelden für Kinder von 0 bis 12 Jahren.

2. Grundlage der Förderung

2.1. Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Niederdorfelden nach diesen Richtlinien ist die **„Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“** des Main-Kinzig-Kreises.

2.2. Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:

- (1) die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- (2) die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
- (3) die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
- (4) den Kostenbeitrag der Eltern/Elternteile
- (5) den Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages
- (6) die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
- (7) die Aufsicht und Haftung
- (8) die Abmeldung
- (9) den Ausschluss
- (10) den Datenschutz

2.3. Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Gemeinde Niederdorfelden durch ihre Förderung folgendes sicher:

- stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen in Niederdorfelden
- finanzielle Anreize zur Werbung neuer Kindertagespflegpersonen
- Ausbau eines bedarfsgerechten, flexiblen Betreuungsangebotes für Niederdorfelden

2.4. Die Inanspruchnahme der Förderung durch die Gemeinde Niederdorfelden setzt eine Förderung nach der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises, ~~sowie den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Gemeinde Niederdorfelden~~ voraus.

2.5. Gefördert werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die fachlich eng mit dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck kooperieren und sich regelmäßig weiterqualifizieren.

2.6. Die Förderung setzt die Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

3. Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

3.1. Die Gemeinde Niederdorfelden bezuschusst auf Grundlage dieser Richtlinien Betreuungsplätze in Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen:

- zur Deckung eines Betreuungsbedarfes für Kinder **unter** drei Jahren nach Maßgabe des § 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises.
- zur Deckung eines bedarfsgerechten Betreuungsbedarfes für Kinder **über** drei Jahren bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, bei denen nachweislich ein anderes Betreuungsangebot vor Ort (Tageseinrichtung oder schulisches Betreuungsangebot) nicht zur Verfügung steht (nach Maßgabe der Satzung des Main-Kinzig-Kreises § 2 Abs.4)

4. Förderzuschüsse zu den laufenden Geldleistungen

4.1. Die Kindertagespflegepersonen erhalten zu den Geldleistungen entsprechend der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises, für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Zuschuss von der Gemeinde Niederdorfelden. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

4.1.1. Die Gemeinde Niederdorfelden fördert Kindertagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur laufenden Geldleistung nach Maßgabe der in § 3 Abs. 4. der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten.

4.1.2. Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter und geleisteter Betreuungsstunde erhalten die Kindertagespflegepersonen hierfür von der Gemeinde Niederdorfelden einen Zuschuss von ~~42~~,00 €.

Betreuungsvariante nach der Satzung Main-Kinzig-Kreis	Wochenstunden/ Std. im Monat	Zuschuss Gemeinde Niederdorfelden (monatlich)
BV 0	10 / 40	40 80,00 €
BV 1	15 / 60	60 120,00 €
BV 2	20 / 80	80 160,00 €
BV 3	25 / 100	100 200,00 €
BV 4	30 / 120	120 240,00 €
BV 5	35 / 140	140 280,00 €
BV 6	40 / 160	160 320,00 €
BV 7	45 / 180	180 360,00 €
BV 8	50 / 200	200 400,00 €

4.1.3. Sollte ein Kind über das vollendete dritte Lebensjahr in der Kindertagespflege betreut werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson, zusätzlich zu dem Zuschuss je geleistete Betreuungsstunde, eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz der laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises für ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr. Diese Ausgleichszahlung wird maximal für 6 Monate je Kind gewährt.

4.1.4. Den ergänzenden Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden nach Punkt 4.1.2 in Höhe von ~~1,00 €~~ **2,00 €** -pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter und geleisteter Betreuungsstunde und die Ausgleichszahlung nach Punkt 4.1.3 erhalten auch Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in anderen Kommunen/Städten für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Niederdorfelden, sofern die

Kindertagespflegeperson vom Main-Kinzig-Kreis für diese Kinder Geldleistungen entsprechend der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ erhält. Förderleistungen nach Punkt 5 und Punkt 6 der „Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden“ erhalten ausschließlich Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Niederdorfelden oder Schöneck.

5. Unterstützung, Beratung, Weiterqualifizierung und sonstige finanzielle Zuschüsse

5.1. Die Kindertagespflegepersonen werden vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck durch eine pädagogische Fachkraft fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Die Fachkraft führt hierzu auch regelmäßige Hausbesuche bei der Kindertagespflegeperson durch.

5.2. Die nach §32a HKJGB geforderte Aufbauqualifikation für Kindertagespflegepersonen wird unterstützt, durch

- vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck organisierte und für die Kindertagespflegeperson kostenfreie Fortbildungsangebote
- oder/und
- die Übernahme von Fortbildungskosten, wenn die Kindertagespflegeperson anerkannte Fortbildungen bei anderen Trägern besucht. Fortbildungskosten werden hierbei auf Antrag der Kindertagespflegeperson unter Vorlage eines Nachweises über die gezahlten Fortbildungskosten bis maximal ~~200,00~~ 300,00 € jährlich erstattet.

Auf Antrag erhält die Kindertagespflegeperson für die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Niederdorfelden in Höhe von 7,50 € je Fortbildungsstunde (Unterrichtsstunde/45 min.). Die Aufwandsentschädigung wird für maximal 32 Unterrichtsstunden im Jahr (maximale Aufwandsentschädigung 240,00 €/jährlich) und nur für Fortbildungen an arbeitsfreien Tagen (Feiertage, Samstage, Sonntage) gewährt. Eine Aufwandsentschädigung wird nur für Fortbildungen bei anerkannten Trägern gewährt und nur für Fortbildung, die für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zweckentsprechend sind. Die Teilnahme an der Fortbildung muss vorab dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck mitgeteilt werden. Das Kindertagespflegebüro prüft das Fortbildungsangebot. Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag nach der Teilnahme an der Fortbildung vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Zur Beantragung der Aufwandsentschädigung muss die Kindertagespflegeperson dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck die Teilnahmebescheinigung, aus dieser die Unterrichtsstunden hervorgehen, vorlegen. Die Aufwandsentschädigung wird auch für notwendige Schulungen (z.B. 1.Hilfekurse, Hygienebelehrungen) gewährt.

Werden Fortbildungen an Arbeitstagen besucht, dann sind für diese eine Freistellung nach der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises §3 Abs.8 zu stellen. In diesem Fall erhält die Kindertagespflegeperson für den Fortbildungstag die laufenden Geldleistungen des Main-Kinzig-Kreises und den ergänzenden Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden nach Punkt 4 dieser Richtlinie. Eine zusätzliche Zahlung der Aufwandsentschädigung ist hier nicht möglich.

5.3. Das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck bietet einmal im Monat eine Teambesprechung an. Der zeitliche Rahmen umfasst hier ca. 2,5 Stunden. Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Teambesprechung. Zusätzliche können Elternabende/Elternnachmittage und Kooperationsveranstaltungen mit anderen Betreuungseinrichtungen vor Ort stattfinden. Für die Teilnahme erhalten die Kindertagespflegepersonen auch hier eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Veranstaltung.

Die Teilnahme an den monatlichen Teambesprechungen, den Elternabenden/Elternnachmittagen und den Kooperationsveranstaltungen ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Sollte keine regelmäßige Teilnahme (mindestens 70 %) stattfinden, entfällt der unter Punkt 4.1.2. festgelegte Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden zu den Betreuungsstunden.

5.4. Die Kindertagespflegepersonen erhalten von der Gemeinde Niederdorfelden eine jährliche Zuschusspauschale zur Haftpflichtversicherung in Höhe von 35,00 €. Diese Pauschale wird zu Beginn eines Haushaltsjahres an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.

5.5. Für Vor- und Nachbereitungszeiten (pädagogische Aufgaben wie z.B. Portfolio, Elterngespräche, Verwaltungs- und Hauswirtschaftstätigkeiten) erhalten die Kindertagespflegepersonen von der Gemeinde Niederdorfelden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich je betreutes Kind. Die Aufwandsentschädigung für die Vor- und Nachbereitungszeit wird monatlich mit dem Zuschuss zu den laufenden Geldleistungen (Punkt 4 dieser Richtlinie) ausgezahlt.

5.6. Sollte die Kindertagespflegeperson einen Betreuungsplatz vorübergehend nicht belegen können und hält sie diesen für ein Niederdorfelder Kind frei, erhält die Kindertagespflegeperson von der Gemeinde Niederdorfelden eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 100,00 € je freigehaltenen Platz für maximal 3 Monate. Beginnt innerhalb von 3 Monaten keine neue Betreuung, dann entfällt die Zahlung der Pauschale für diesen Platz. Die Bereitstellungspauschale wird je Monat höchstens für 2 freigehaltene Plätze geleistet und ausschließlich für Plätze, die laut Pflegeerlaubnis des Main-Kinzig-Kreises gleichzeitig belegbar sind.

6. Hilfen im Vertretungsfall

6.1. Der örtliche Jugendhilfeträger ist rechtlich verpflichtet im Vertretungsfall (Ausfall der Kindertagespflegeperson) eine Vertretungsperson zu stellen.

6.2. Ein Anspruch auf eine Vertretung kann gegenüber der Gemeinde Niederdorfelden nicht geltend gemacht werden. Die Kindertagespflegeperson und das Kindertagespflegebüro bemühen sich im Vertretungsfall jedoch den Eltern eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann, anzubieten.

6.3. Sollte eine Kindertagespflegeperson erkranken und dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck eine ärztliche Krankmeldung/Attest vorlegen, dann zahlt die Gemeinde Niederdorfelden für bis zu 10 Krankheitstage im Jahr sowohl der vertretenden Kindertagespflegeperson als auch der erkrankten Kindertagespflegeperson den Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Betreuungsstunde. ~~pro geleistete Betreuungsstunde/pro Kind 4,00 €~~. Die Übernahme der Vertretung ist dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck unverzüglich bei Eintritt der Vertretung zu melden.

7. Vermittlung, Beratung und Elternarbeit

7.1. Das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck steht Eltern für Beratung, Informationen und Vermittlung zur Verfügung.

7.2. Das Kindertagespflegebüro organisiert in Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen regelmäßig Elternabende/Elternnachmittage. Diese Elternveranstaltungen dienen der Transparenz der Arbeit und der Elternbeteiligung.

8. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.06.2018 01.01.2023-in Kraft.
Die Richtlinien vom 01.01.2014 01.06.2018 werden hiermit ausdrücklich ersetzt.

Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx

K. Büttner
Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-137/2023
Datum, 26.07.2023

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Neufassung der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Langesaufnahmegesetz

Sachdarstellung:

Der Ukraine-Kriegs und der enorme Anstieg der Zuweisungszahlen für Asylsuchende haben zu einer Neuausrichtung der Konzeption zur Unterbringung von Geflüchteten und Vertriebenen beim Main-Kinzig-Kreis geführt. Hinzugekommen ist der Rechtskreiswechsel für Ukraine-Flüchtlinge und Asylsuchende ab dem 13. Monat, welche leistungsberechtigt nach SGB II oder XII sind, hinzugekommen. Dies ermöglicht eine differenziertere Kostenerstattung und einen höheren Kostendeckungsgrad.

Der Main-Kinzig-Kreis hat daher am 28.04.2023, rückwirkend zum 01.01.2023, eine neue Satzung beschlossen, welche den Kommunen als Muster zur Anpassung ihrer Satzung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Tagessätze für die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften wurde vom Kreisausschuss am 16.05.2023 wie folgt beschlossen und muss daher nicht mehr in dieser Satzung mit angeführt werden:

- ab 01.07.2023 auf 12 € pro untergebrachter Person
- ab 01.07.2024 auf 14 € pro untergebrachter Person
- ab 01.07.2025 auf 15 € pro untergebrachter Person

Es wird empfohlen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), gültig ab 01.01.2023, wird zugestimmt. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung (gültig seit 01.01.2019) ausser Kraft.

Anlage(n):

- (1) Geb.satz.f.d.Unterbring. v.Pers.n.d.LAufnG ab 01.01.23.docx

Satzung

der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), Geltungsdauer des § 30a verlängert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung nach §5a LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Gemeinde Niederdorfelden als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) wie Wohnungen, die sie in ihrem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Die Gemeinde Niederdorfelden ist gemäß § 3 Abs. 1 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Die Gemeinde Niederdorfelden erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a LAufnG.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner*in ist die Person, die in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildner*in für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der

Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Gemeinde Niederdorfelden unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an die Gemeinde Niederdorfelden als Träger der Gemeinschaftsunterkünfte zu zahlen. Die Gemeinde Niederdorfelden kann dem zuständigen Träger der Sozialleistung eine Abschrift des Gebührenbescheides zur Verfügung stellen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG).
- (2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die vom Kreisausschuss festgesetzten kreiseinheitlichen Gebührensätze zu erheben.
- (3) Die Unterbringungsgebühren sind von der Gemeinde Niederdorfelden ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, zu erheben.
- (4) Die tatsächlichen Unterbringungsgebühren sind von der Gemeinde Niederdorfelden pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 12 Monaten zu erheben.
- (5) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem 13. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind, abzusenken. Die Gebührenfestsetzung soll sich hierbei am grundsicherungsrelevanten Mietspiegel orientieren.

§ 4 **Gebührenermäßigung und –erhöhung**

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr nach billigem Ermessen festgesetzt werden.

§ 5 **Rückwirkende Gebührenerhebung**

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 LAufnG).

§ 6 **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft Wohnung zu nehmen, kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet oder sich erforderlichen Einweisungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft widersetzt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, gültig vom 01.01.2019 ausser Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden
den xx.xx.xxxx
Klaus Büttner
Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-140/2023
Datum, 03.08.2023

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Forstwirtschaftsplan Jahr 2024

Sachdarstellung:

Der von HessenForst vorgelegte Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 weist einen Überschuss von 10.356 € aus.

Die Erträge und Aufwendungen können dem Forstwirtschaftsplan 2024 entnommen werden.

Es wird empfohlen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem von HessenForst vorgelegtem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Forstwirtschaftsplan J 2024
- (2) JahresBNDF24

HessenForst Forstamt Hanau-Wolfgang • Rodenbacher Chaussee 10a • 63457 Hanau

Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden



Aktenzeichen	K 11
Bearbeiterin	Sebastian Brandenburg
Durchwahl	06181/95019-13
Fax	06181/95019-40
E-Mail	Sebastian.Brandenburg@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	28.07.2023

Forstwirtschaftsplan 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt sende ich Ihnen den Forstwirtschaftsplan 2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Genehmigung.

Bitte schicken Sie uns die Anlage per Email bis zum 15.09.2023 zurück.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen Ihnen der zuständige Revierleiter, Herr Richter und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Brandenburg
Sebastian Brandenburg

Bereichleitung Produktion

1 Anlage

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	Revier Maintal
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	34.771
Teilergebnis Aufwand	24.415
Überschuss	10.356
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	10.356

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6001000	Rohstoffe, Vorprodukte, Fremdbauteile	449
	6080000	sonstiger Materialaufwand	500
	6101000	Beförsterungskosten	3.927
	6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	19.054
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	485
Erträge	5001000	Umsatzerlöse aus Holzverkauf	33.971
	5309000	Nebennutzungen	800

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	Revier Maintal
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	53,9 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	645	453	192

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten		5.498		-5.498
011100	Verjüngung		2.252		-2.252
011400	HE-Motormanuelle Aufarbeitung		143		-143
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	33.971	13.785		20.186
011800	Schutz gegen Wildschäden		595		-595
012100	Nebennutzungen	800			800
013600	Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen		2.142		-2.142
Gesamtergebnis	34.771		24.415		10.356

Wirtschaftsplan Forstbetrieb
WiPluS

Holzernte	Einschlag (Efm)	465
	davon FE /X-Holz (Efm)	103
	verkauffähiges Holz (Efm)	362
	Einschlag je Hektar (Efm)	8,6
	Erlöse (EUR)	33.971
	Kosten (EUR)	13.928
	Deckungsbeitrag (EUR)	20.043
	Erlöse (EUR/Efm)	94
	Kosten (EUR/Efm)	38
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	55
	Erlöse (EUR/ha)	630
	Kosten (EUR/ha)	258
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	372
	Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		2.847
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		-2.847
Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		
Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		53
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		-53

Liste nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	Revier Maintal
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Leistung	Teilleistung	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Diverse Kosten	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	Beförsterungskosten	#	0,000		3.927	-3.927
			Kosten der Holzvermarktung	EFm	365,000		1.086	-1.086
			Steuern, Versicherungen, Beiträge, Sonstige Aufwendungen	#	0,000		485	-485
	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Sonst. Holzernte	Verbrauchsmaterial z.B. Farbe, S-Haken etc.	#	0,000		143	-143
	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Arbeitslohn (z.B. Wege räumen / VKS nach Sturm...)	STD	16,000		857	-857
			außerplanmäßiger Maschineneinsatz (z.B. Wege räumen / VKS nach Sturm...)	STD	12,000		1.285	-1.285
HN Bu planmäßig	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	#	EFm Buche	120,000	8.735	3.656	5.080
HN Kalamität	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	#	EFm Buche	150,000	10.207	4.284	5.923
Kultur- und Jungwuchspflege	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Freischneiden der letztjährigen Pflanzungen	ha Freischneiden (aufwändig)	1,000		1.547	-1.547
Nebennutzung / Verkauf von Brennholz	Nebennutzungen	Nebennutzungen	Verkauf von Kronenholz an Selbstwerber	EFm	20,000	800		800
Pflanzung	Verjüngung	Pflanzung	künstliche Einbringung von Mischbaumarten	Stück Prunus avium	100,000		303	-303
				Stück Pseudotsuga menziesii	200,000		402	-402
Pflegenutzung planmäßig	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	#	EFm Bergahorn	120,000	7.090	3.656	3.434
PN Kalamität Abt. 1A1 plus 1A4	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	#	EFm Buche	25,000	1.846	762	1.085
				EFm Eiche	50,000	6.093	1.428	4.665
Verbiss- und Fegeschutz	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Schutz von gepflanzten Mischbaumarten	Stück Wuchshüllen	100,000		595	-595
Gesamtergebnis						34.771	24.415	10.356

Liste nach Teilleistung

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	Revier Maintal
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Leistung	Teilleistung	Ausführende	Bemerkung	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	Beförsterungskosten	0		3.927	-3.927
			Kosten der Holzvermarktung	365		1.086	-1.086
			Steuern, Versicherungen, Beiträge, Sonstige Aufwendungen	0		485	-485
	Ergebnis					5.498	-5.498
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Sonst. Holzerte	-	Verbrauchsmaterial z.B. Farbe, S-Haken etc.	0		143	-143
	Ergebnis					143	-143
HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	#	150	10.207	4.284	5.923
	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	#	120	8.735	3.656	5.080
	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	#	195	15.028	5.845	9.183
	Ergebnis				33.971	13.785	20.186
Nebennutzungen	Nebennutzungen	-	Verkauf von Kronenholz an Selbstwerber	20	800		800
	Ergebnis				800		800
Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Unternehmer	Schutz von gepflanzten Mischbaumarten	100		595	-595
	Ergebnis					595	-595
Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	Freischneiden der letztjährigen Pflanzungen	1		1.547	-1.547
	Pflanzung	Unternehmer	künstliche Einbringung von Mischbaumarten	300		705	-705
	Ergebnis					2.252	-2.252
Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	Arbeitslohn (z.B. Wege räumen / VKS nach Sturm...)	16		857	-857
			außerplanmäßiger Maschineneinsatz (z.B. Wege räumen / VKS nach Sturm...)	12		1.285	-1.285
	Ergebnis					2.142	-2.142

Hauungsplan nach Planobjekten

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	Revier Maintal
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Aufarbeitungsverf.	Teilleistung	Bemerkung	Holzart	Sortiment	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis
HN Bu planmäßig	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Hauptnutzung-Planmäßig	#	BU	SB-	60	5.697,00	2.284,80	3.412,20
					PH	18	1.519,20	685,44	833,76
					IH	18	1.519,20	685,44	833,76
					FE	24	0,00	0,00	0,00
HN Kalamität	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Hauptnutzung-Kalamität	#	BU	SB-	68	6.409,13	2.570,40	3.838,73
					PH	30	2.532,00	1.142,40	1.389,60
					IH	15	1.266,00	571,20	694,80
					FE	38	0,00	0,00	0,00
Pflegenutzung planmäßig	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Pflegenutzung-Planmäßig	#	BAH	PH	96	7.089,60	3.655,68	3.433,92
					FE	24	0,00	0,00	0,00
PN Kalamität Abt. 1A1 plus 1A4	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Pflegenutzung-Planmäßig	#	BU	SB-	15	1.424,25	571,20	853,05
					PH	3	211,00	95,20	115,80
					IH	3	211,00	95,20	115,80
					FE	5	0,00	0,00	0,00
					EI	3	923,13	95,20	827,93
					SB-	25	4.483,75	952,00	3.531,75
					PH	10	685,75	380,80	304,95
FE	13	0,00	0,00	0,00					
Gesamtergebnis						465	33.971,01	13.784,96	20.186,05

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	Revier Maintal
Geschäftsjahr	2024

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
Gesamtergebnis		3	168			157	36			103	465
[+] Buche			143			147	36			91	415
[+] Eiche		3	25			10				13	50

Hauungsplan nach Art der Nutzung

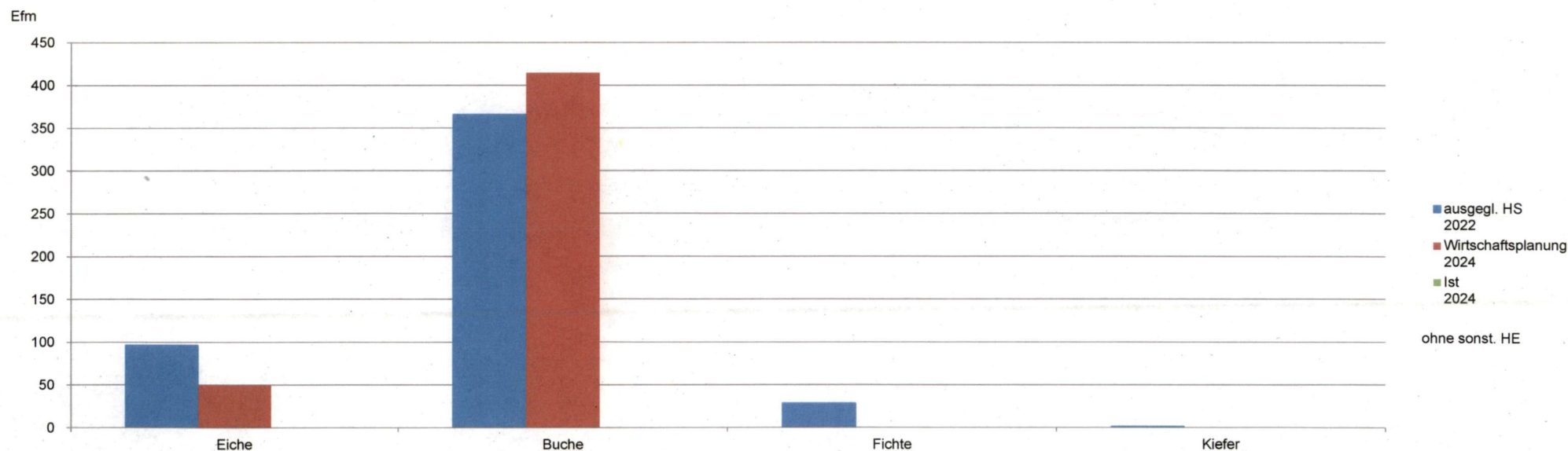
WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	Revier Maintal
Geschäftsjahr	2024

Holzartengr.	Hauptnutzung			Pflegenutzung		
	ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024	ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
Eiche	38			59	50	
Buche	200	270		166	145	
Fichte				29		
Kiefer				1		
Summe	237	270		255	195	

Summe		
ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
97		50
366		415
29		
1		
492		465

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
sonstige HE		



ohne sonst. HE

Pflanzenbedarf

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Geschäftsjahr	2024

Revier	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
335	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	Pflanzung	DGL	30 bis 60 cm	85306	Unternehmer	künstliche Einbringung von Mischbaumarten	0,10	200	360,00	1,80
				VKR	80 bis 120 cm	81403	Unternehmer	künstliche Einbringung von Mischbaumarten	0,10	100	275,00	2,75

Planbericht für das Planjahr 2024

GEMEINDEWALD NIEDERDORFELDEN

Jahresrückblick 2023

Im Zuge des Wintereinschlags wurden rund 350 Festmeter (Fm) Holz eingeschlagen. Die Planmenge wurde somit punktgenau getroffen. 272 Fm wurden im gerückten Zustand vermarktet, davon rund 70 Fm als Brennholz für die Ortsbevölkerung. Rund 30 Fm Restholz wurden als Brennholz in Selbstwerbung abgegeben und ca. 50 Fm dürften sich noch zur natürlichen Zersetzung und Humusbildung auf der Fläche befinden. Die Hiebe konzentrierten sich fast ausschließlich auf die Entnahme absterbender Buchen entlang von Straßen und der Regionalparkoute. Hinzu kam die Bereitstellung von Brennholz aus Pflegehieben in jüngeren Eichen und Edellaubholzbeständen.

Am nordwestlichen Waldrand in Abt. 3 wurden einzelne Eichen entnommen, da sich der angrenzende Landwirt wegen der stark überhängenden Äste beschwert hatte. Vier Eichenstämme konnten über die Wertholzsubmission im Forstamt Jossgrund vermarktet werden.

Die abgelaufene Saison war von einer riesigen Nachfrage in allen Holzsortimenten geprägt. Selbst schlechte Qualitäten konnten zu sehr guten Preisen vermarktet werden. Somit wurden deutlich höhere Erträge erzielt, als im vorherigen Plan hinterlegt waren.

Leider konnten nicht alle Brennholzinteressenten bedient werden.

Betriebsergebnis

Jahr	2023 (Prognose)	2024 <i>Planansatz</i>
Überschuss €	Ca. 5.000	10.350
Zuschuss €		

Planungen und Perspektiven für das Jahr 2024

Geplant ist ein Einschlag von 465 Fm. Ca. die Hälfte der Menge dürfte im Zuge der alljährlichen Hiebe zur Verkehrssicherung / Kalamitätsnutzung / Sammelhieb bei den geschädigten Altbuchen anfallen. Zusätzlich sollen in mittelalten Teilbereichen die Mischbaumarten (Eiche / Kirsche / Ahorn) zu Lasten der Buche begünstigt und herausgepflegt werden. Diese Baumarten dürften mit dem fortlaufenden Klimawandel besser klarkommen. Daher ist der Erhalt dieser Mischbaumarten besonders wichtig! Darüber hinaus sollen im Rahmen der Pflegenutzung jüngere Ahornbestände durchforstet werden. Hier ist v.a. Abt. 2 C1 zu nennen. Diese Maßnahme wurde bereits mehrere Jahre geschoben, da die gewünschte und genehmigte Hiebmenge erreicht war.

Nach betrieblicher Auswertung der Forsteinrichtung bestehen erhebliche Rückstände gerade in der Pflege dieser mittelalten Edellaubholzbestände. Daher wurde die Einschlagsmenge für den vorliegenden Plan erhöht und angepasst. Somit dürften ca. 155 Fm Brennholz für die Bürger anfallen.

Die Waldschadenssituation ist weiterhin extrem angespannt. Gerade den Altbuchen machen die Trockenjahre zu schaffen. Besonders Bäume in den Randbereichen sind angegriffen und müssen gefällt werden. Die Vitalität nimmt immer weiter ab. Von einem „Ausheilen“ der Schäden ist nicht auszugehen. Der Waldzustandsbericht für Hessen kann unter: www.hessen-forst.de abgerufen werden.

Die geplanten Pflanzungen für das laufende Jahr konnten bislang noch nicht umgesetzt werden. Daher wurde diese Planposition 1:1 mit in den neuen Plan übernommen.



Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-159/2023
Datum, 05.09.2023

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand – Tischvorlage -	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Kenntnisnahme kurzfristige Geldanlage ab dem 18.08.2023

hier: Festgeld Spk Hanau 3 Monate

Festgeld Spk Hanau 9 Monate

Sachdarstellung:

Die nachfolgende Festzinsanleihe über 10 Mio. € ist am 18.08.2023 ausgelaufen:

Abschluss in	Laufzeit bis	LZ Jahre	iWertpapier- kennnummer	Geldanlage	Betrag	Jährl. Zins
17.08.2020	18.08.2023	3	DE00DK0XN87	Festzinsanleihe DekaBank	10.000.000	0,05%

Die Sparkasse Hanau hat der Gemeinde eine Festgeldanlage angeboten.

Gemäß der Richtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Niederdorfelden erfolgt die Verwaltung von kurzfristigen Geldanlagen durch die Kassenleitung im Benehmen mit der Leitung des Fachbereichs Finanzverwaltung oder am Bürgermeister.

Die Gemeinde hat die 10 Mio. € (=liquide Mittel BG Bachgange) am 18.08.2023 bei der Sparkasse Hanau als Festgeld - wie nachfolgend aufgeführt - angelegt:

Festgeldkonten	Zinssatz	Laufzeit	Festgeld
Spk Hanau 3 Monate	3,03%	18.08.2023 bis 18.11.2023	5.000.000
Spk Hanau 9 Monate	3,21%	18.08.2023 bis 18.05.2024	5.000.000

Bilanziell wurde die Auflösung der Festzinsanleihe als Abgang in das Finanzanlagevermögen hier: Pos. 1.36 sonstige Finanzanlagen gebucht. Die Tagesgelder werden derzeit in der Bilanz unter Position 2 Umlaufvermögen hier Pos. 2.4. Umlaufvermögen flüssige Mittel ausgewiesen.

Es wird empfohlen, die kurzfristige Geldanlage zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Abschluss der Festgeldanlagen bei der Sparkasse Hanau von insgesamt 10 Mio. € zum 18.08.2023 wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: C. Breitbach
Fachbereich:
Bauverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-94/2023
Datum, 31.05.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	06.06.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	20.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Vorstellung der Entwurfsplanung zur Sanierung und Neugestaltung des Friedhofs

Sachdarstellung:

Aufgrund des Umfangs der Sanierungs- und Neugestaltungsarbeiten am Friedhof wurde eine Unterteilung in zwei Bauabschnitte vorgesehen.

Bauabschnitt I soll in diesem Jahr und Bauabschnitt II im kommenden Jahr durchgeführt werden.

Bauabschnitt I umfasst die rechts gelegenen Flächen vom Hauptweg zur Trauerhalle sowie die Sanierung aller 3 m breiten Hauptwege.

Bauabschnitt II umfasst die Flächen links vom Hauptweg zur Trauerhalle.

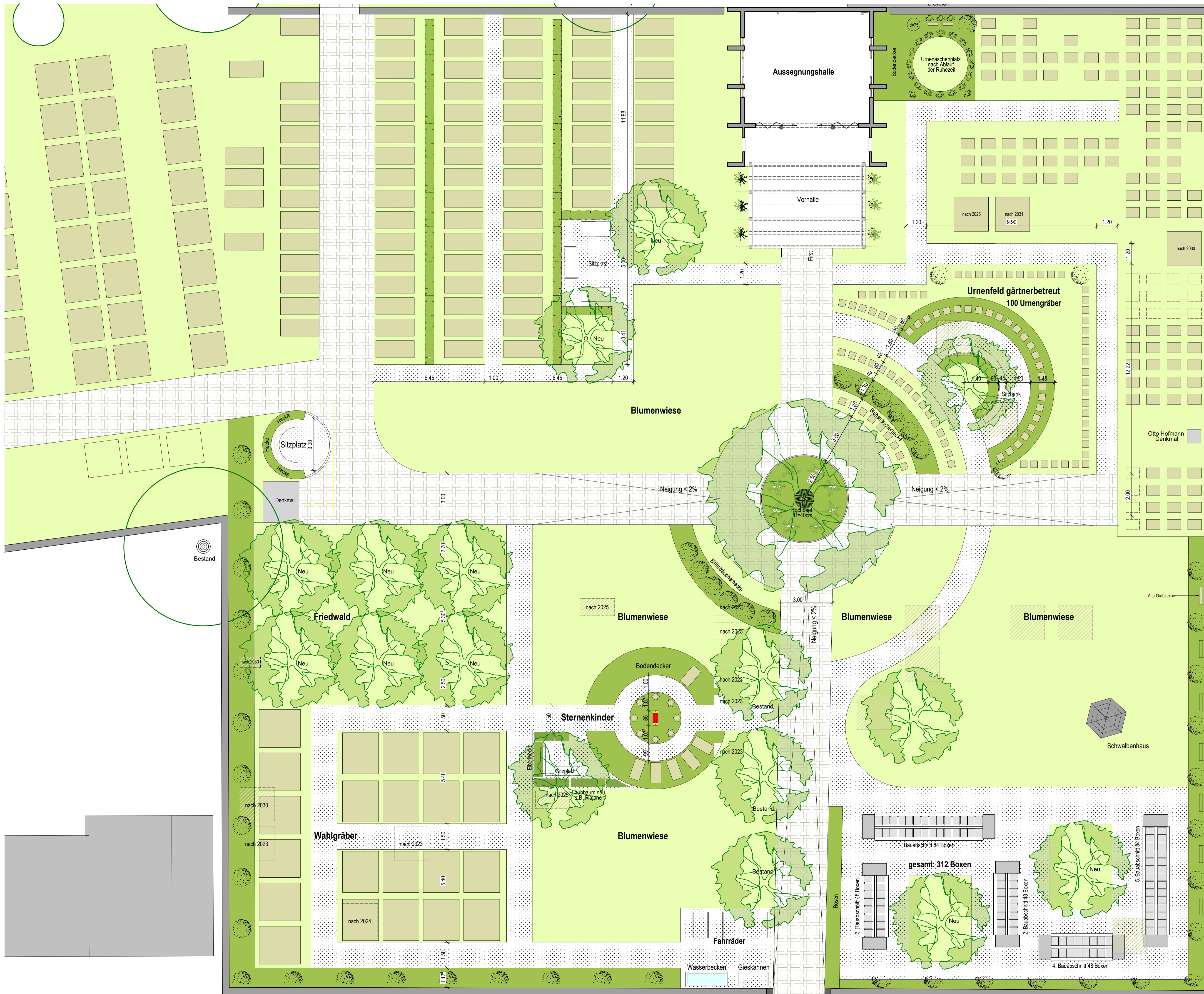
Das am 29.03.2023 beauftragte Studio für Gartendesign und Freiraumplanung, Silke Blum und Claudia Scherer wird die Entwurfsplanung mit einer Power-Point Präsentation, in der Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusssitzung am 20.06.2023, vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurfsplanung zur Umsetzung der Sanierung und Neugestaltung des Friedhofs wird zugestimmt und der im Haushalt 2023 beschlossene Sperrvermerk, in Höhe von 370.000 €, wird aufgehoben.

Anlage(n):

(1) 02599a28-14a7-48fe-a393-7d869b2f4a53



Grabarten
mit Maßen und Abständen
gemäß Friedhofssatzung
der Gemeinde Niederdorfelden

- Reihengrab bis. 5. Lebensjahr
1,20 x 0,6m - 0,40m Abstand
- Reihengrab
1,80 x 0,8m - 0,40m Abstand
- Reihengrab
2,25 x 1,0m - 0,25m Abstand
- Wahlgrab
2,00 x 2,00m - 0,4m Abstand
- Wahlgrab
2,40 x 2,10m - 0,25m Abstand
- Urnengrab Erdbestattung
0,8 x 0,6m - 0,40m Abstand
- Urnengrab Gärtnerbetreut
0,4 x 0,4m - 0,20m Abstand



**SILKE BLUM
CLAUDIA SCHERER**

**STUDIO FÜR GARTENDESIGN
UND FREIRAUMPLANUNG**

Bauherrschaft:
(gesehen und abgenommen)

Plananpassung nach Aufmaß	Ehres	24.04.23	E
Gärtner betreutes Urnenfeld geändert	Ehres	05.01.23	D
Historische Grabsteine ergänzt	Klein	11.05.22	C
Urnennwand BA geändert, Friedwald ergänzt	Klein	26.04.22	B
Wegführung in Platz am Denkmal geändert	Klein	04.04.22	A
Änderungen	gez.	Datum	Index

Projekt:
Neugestaltung Friedhof (Altfläche)
Gronauer Str.
61138 Niederdorfelden

Bauherrschaft:
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Darstellung:
Gesamtübersicht Lageplan / Entwurf

M 1:100 / SCHOTT / ARCHITEKTEN / 31.03.2022



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: C. Breitbach
Fachbereich:
Bauverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-155/2023
Datum, 16.08.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	19.09.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss – Vorstellung durch die Firma IGM -	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Vorstellung der Planung Regenrückhaltebecken oberhalb des Feldbachs

Sachdarstellung:

Im Haushalt für das Jahr 2023 sind für das Regenrückhaltebecken oberhalb des Feldbachs Planungskosten (Invest.nr. 538-14) veranschlagt. Die Planung wird den Gremien zur Planungsgrundlage für den Haushalt 2024 durch die Firma IGM vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Planung für das Regenrückhaltebecken oberhalb des Feldbachs (538-14) wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-104/2023
Datum, 12.06.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	20.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023
Gemeindevorstand	05.09.2023
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	19.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste, eingegangen am 12.06.2023
betr.: Öffentliche Toilette im Bereich Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt den in der Anlage hinzugefügten Antrag.
Die Stadt Erlensee hat Anfang 2023 im Limespark eine Eco-Toilette errichtet.
Am 29.06.2023 fand mit Klaus Büttner und Karl Markloff sowie Vertretern der Stadt Erlensee eine Besichtigung vor Ort statt.
Es handelt sich um eine Trockentrenntoilette, bei der ein elektronisches Förderband die Flüssigkeiten und die Feststoffe automatisch trennt. Die Flüssigkeiten werden in einen Tank gepumpt, die Feststoffe werden über das Förderband in einen separaten Behälter transportiert.
Für das Händewaschen steht ein durch Niederschlagswasser gespeister weiterer Tank zur Verfügung. Bei ausbleibenden Regen erfolgt eine Befüllung mit Trinkwasser aus der Leitung durch das Bauhofpersonal.
Eine autarke Photovoltaik-Inselanlage erzeugt den benötigten Strom.
Der Kaufpreis inkl. Lieferung und Montage lag bei 54.130,00 €/brutto.
Die jährlichen Wartungs- Reinigungs- und Entsorgungskosten liegen bei 17.500,00 €/brutto.

Aufgrund des hohen Anschaffungspreises und der jährlichen Folgekosten wurde bei der Fa. TOI TOI & DIXI Sanitärsysteme der jährliche Mietpreis für einen Sanitärcontainer mit 3 WCs, 1 Urinal und 2 Waschbecken angefragt.
Dieser liegt inkl. Versicherung und wöchentlicher Reinigung bei 14.000 €/brutto.
Weiter fallen für die Erstausrüstung an Hygieneartikeln und die Anlieferung einmalig 460 €/brutto an.
Gemeindeseitig sind Strom- Wasser- und Kanalanschlüsse sowie eine Aufstellfläche bereitzustellen. Die Aufwendungen dafür liegen einmalig bei ca. 20.000 €/brutto.

Fazit: Sowohl die einmaligen Kosten, als auch die jährlichen Unterhaltungskosten sind bei einer Eco-Toilette deutlich teurer als bei einem Sanitärmietcontainer.

Die Verwaltung schlägt vor, die nachfolgende Beschlussempfehlung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, dass am neuen Jugendplatz am Sportplatz in der Berger Straße ein Sanitärmietcontainer der Fa. TOI TOI & DIXI Sanitärsysteme zu den vorgenannten Konditionen aufgestellt werden soll.

Anlage(n):

- (1) Antrag Fraktion Dorfelder Liste Öffentl.Toilette im Bereich Sportplatz Boule Anlage Grillplatz

10. Juni 2023

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertretersitzung vom 29. Juni 2023 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen, sowie in die davor stattfindende PUKA-Sitzung mit aufzunehmen.

Betrifft: Öffentliche Toilette im Bereich Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Im Bereich von Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig etc. wird eine öffentliche Toilette eingerichtet.

Dafür orientiert sich die Gemeinde Niederdorfelden an dem Vorbild der sog. Eco-Toilette, wie sie in beiliegendem Artikel des Hanauer Anzeigers über die Gemeinde Erlensee beschrieben wird.

Begründung:

Der Bedarf für eine Toilette an diesem Platz ist bereits jetzt vorhanden und wird mit der Inbetriebnahme der weiteren Sportanlagen noch zunehmen.

Die Eco-Toilette hat den großen Vorteil, dass sie „ohne Anschluss an die öffentliche Wasser-, Abwasser- und Stromversorgung auskommt“ (HA vom 25.1.23). Insgesamt könnten die Investitionskosten gering gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Öffentliche Eco-Toilette im Limespark

Stadt reagiert damit auf Wünsche aus der Bevölkerung

Erlensee – Aufgrund der großen Beliebtheit des Limesparks und der starken Nutzung durch Jung und Alt, hat sich die Stadt laut einer Mitteilung entschlossen, eine öffentliche Toilette im Park einzurichten.

Die Toilette steht allen Besuchern des Parks und den Nutzern der Schulsportanlage ab sofort zur Verfügung. Die Toilette ist barrierefrei zugänglich und in ihrer Abmessung und Ausstattung rollstuhlgerecht dimensioniert und eingerichtet.

Weil das Thema Ökologie aktuell eine große Rolle spielt und die Investitionskosten möglichst geringgehalten werden sollten, wurde eine autarke Eco-Toilette errichtet, die ohne Anschluss an die öffentliche Wasser-, Abwasser und Stromversorgung auskommt.

In der Toilette werden feste und flüssige Stoffe voneinander getrennt gesammelt. Durch den Verzicht auf Che-



Im Limespark gibt es ab sofort eine öffentliches stilles Örtchen. Die Eco-Toilette kommt ohne Wasser aus und verzichtet auch auf Chemikalien.

FOTO: PM

mie, den Einsatz von gehäckseltem Roggenstroh und die Trennung von festen und flüssigen Stoffen wird eine Geruchsbelästigung vermieden und der Wasserverbrauch so gering wie möglich

gehalten, teilt die Stadt mit. Seifen- und Desinfektionsmittelspenden sind vorhanden. Das Handwaschbecken wird durch Regenwasser gespeist, das Brauchwasser in einem separaten Behälter ge-

sammelt, der von einer Servicefirma entleert wird. Der Strom für die Pumpen, Beleuchtung und Antriebe wird über ein Photovoltaikmodul erzeugt und in einer Batterie zwischengespeichert.

mcb

T

HA, 25.1.23



BASIC LINE WC D/H 10 ft

Sanitärcontainer



20. Januar 2023 Erlensee

Eco-Toilette im Limespark



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: N. Woita
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: FA-3/2023
Datum, 20.06.2023

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	29.06.2023
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss (bauliche und planerische Aspekte)	19.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss (soziale und finanzielle Aspekte)	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 13.06.2023
Betrifft: Niederdorfelden barrierefrei!

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt den in der Anlage hinzugefügten Antrag.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag Dorfelder Liste -Niederdorfelden barrierefrei

10. Juni 2023

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
- Geschäftsstelle -
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertretersitzung vom 29. Juni 2023 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft: Niederdorfelden barrierefrei!

Bei Barrierefreiheit geht es um die Gestaltung des allgemeinen Lebensumfeldes für alle Menschen. Das heißt zum Beispiel, dass:

- Gebäude und öffentliche Orte,
- Arbeitsplätze und Wohnungen,
- Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände,
- Dienstleistungen und Freizeitangebote

so gestaltet werden, dass sie für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich sind... Es zielt von Anfang an auf Inklusion durch den Einbezug der Nutzer*innen in die Gestaltung ihrer Umwelt ab.

Neben räumlicher Barrierefreiheit gibt es auch andere Bereiche des Lebens, in denen Barrieren abgebaut werden müssen, etwa durch mehr:

- Barrierefreie Informationen,
- Barrierefreie Kommunikation (z. B. Leichte Sprache),
- Digitale Barrierefreiheit im Internet.

Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht und wichtig für **Inklusion**. Immer dann, wenn Menschen auf Barrieren stoßen, bleibt ihnen die volle Teilhabe an der Gesellschaft und somit ein selbstbestimmtes Leben verwehrt. Barrieren stehen nicht nur Menschen mit Behinderung im Weg, sondern auch:

- Menschen ohne Beeinträchtigung,
- Kindern und ihren Eltern,
- Menschen mit Migrationshintergrund,
- Senioren oder Menschen mit einer Erkrankung
- oder Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Deshalb geht Barrierefreiheit uns alle an. Zum Beispiel hilft ein Aufzug in einer Arztpraxis nicht nur Eltern mit Kinderwagen, sondern auch älteren Menschen oder einem Menschen, der durch eine Verletzung Schwierigkeiten beim Treppensteigen hat... Von Barrierefreiheit profitieren sie alle.

(Quelle: www.lebenshilfe.de, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.)

Beschlussvorschlag:**Die Gemeindevertretung beschließt:**

- Die Gemeindevertretung Niederdorfelden bekennt sich ausdrücklich zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*UN-Behindertenrechtskonvention*, BRK).
- Sie begrüßt die Maßnahmen, welche in der Gemeinde im Sinne dieser Konvention durchgeführt wurden und werden.
- Sie sieht darüber hinaus Handlungsbedarf, um die UN-Konvention vor Ort umzusetzen

Dazu gehören u. a. weitere bauliche Maßnahmen im Bereich der Gehwege, um z. B. Menschen, die blind oder stark Sehbehindert sind sowie Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls, Rollators und/oder Gehhilfe angewiesen sind, die problemlose Überquerung von Straßen zu ermöglichen. Die wichtigsten örtlichen Wegeverbindungen z.B. zum Rathaus, zur Schule, zu den Kindergärten, zum Bahnhof, zum Friedhof usw. müssen so schnell wie möglich barrierefrei gestaltet werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Für die Planung und Umsetzung dieser und ggfs. weiterer Maßnahmen soll die Gemeinde möglichst mit den im Ort im Sozialwesen tätigen Vereinen wie Sozialverband VdK, Arbeiterwohlfahrt, Nachbarschaftshilfe etc. zusammenarbeiten.

Die Barrierefreiheit ist als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen des gemeindlichen Lebens zu begreifen. Dies betrifft die Verwaltung, die Kindertagesstätten und alle durch die Gemeinde beeinflussbaren Institutionen.

Der Gemeindevorstand soll künftig einmal im Jahr über die diesbezüglichen Aktivitäten einen Bericht an die Gemeindevertretung vorlegen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: N. Woita
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: VL-122/2023
Datum, 03.07.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Vorschlag von Frau Lentzen als Ortsgerichtsvorsteherin

Sachdarstellung:

Nach Pressemitteilung und Bekanntmachung ist Frau Lentzen die einzige Bewerberin als Ortsgerichtsvorsteherin. Sie wird zur gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse am 20.09.2023 zur Vorstellungsrunde eingeladen.

Frau Lentzen wird dem Amtsgericht Hanau als Ortsgerichtsvorsteherin vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Es wird zugestimmt, dass Frau Lentzen dem Amtsgericht Hanau als Ortsgerichtsvorsteherin der Gemeinde Niederdorfelden zur Ernennung vorgeschlagen wird.